

Parlamentarischer Vorstoss

2025/299

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Wie schützt der Kanton schwangere Mitarbeiterinnen vor der Sommerhitze?
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	26. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

In den vergangenen Jahren haben sowohl die Hitzetage als auch die Hitzewellen zugenommen. Aktuell verzeichnen wir in der Region Basel bereits mehr als 20 Hitzetage pro Jahr (Tage, an denen die Tageshöchsttemperatur 30 °C übersteigt). Bis zur Mitte des Jahrhunderts wird eine Verdoppelung bis Verdreifachung dieser Tage prognostiziert. In städtischen Gebieten rechnet man aufgrund des Hitzeinseleffekts mit dreimal so vielen Hitzetagen wie in ländlichen Gebieten. Die jährliche Sommerhitze setzt die Bevölkerung einem gesundheitlichen Risiko aus, besonders sensibel, empfindlich und gefährdet sind chronisch Kranke, Kinder, ältere Menschen und Schwangere.

Wenn schwangere Frauen grosser Hitze ausgesetzt sind, kann dies zu mehr Früh- und Fehlgeburten, einem geringeren Geburtsgewicht des Babys, Entwicklungsstörungen von Gehirn, Organen und Blut des Babys sowie einem höheren Risiko einer schweren Erkrankung der Schwangeren führen.

Als Arbeitgeber hat man gegenüber seinen Angestellten eine Fürsorgepflicht. Der Gesetzgeber in der Schweiz hat hierzu verschiedene Leitplanken gesetzt, die einzuhalten sind.

Gemäss [Artikel 35 des Arbeitsgesetzes](#) hat der Arbeitgeber schwangere Frauen so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Artikel 8 der [Mutterschutzverordnung](#) schreibt: „Schwangere Frauen sind auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind“, wie z. B. Arbeiten bei Kälte oder Hitze. Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5 °C oder über 28 °C.

Auch Artikel 64 der ArGV1 ([Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz](#)) schreibt vor, dass Schwangere Frauen und stillende Mütter auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien sind, die für sie beschwerlich sind.

Es stellt sich die Frage, wie der Kanton Basel-Landschaft schwangere Mitarbeiterinnen in der kantonalen Verwaltung und insbesondere auch Lehrpersonen wirksam vor Sommerhitze schützt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass seine schwangeren Angestellten vor der Sommerhitze geschützt werden und die gesetzlichen Grundlagen gemäss ArGV1 und der Mutterschaftsverordnung eingehalten werden?
2. Wie informiert der Regierungsrat die schwangeren Mitarbeiterinnen über ihre gesetzlichen Rechte?
3. Wie informiert der Regierungsrat die Vorgesetzten über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen gemäss ArGV1?
4. Welche konkreten Massnahmen (z. B. flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, Bereitstellung von kühleren Büroräumen) wurden bisher zum Hitzeschutz schwangerer Mitarbeiterinnen eingeführt?
5. Existiert ein kantonales Hitzeschutzkonzept für vulnerable Mitarbeitende, insbesondere Schwangere?
6. Wie werden Führungskräfte in der kantonalen Verwaltung hinsichtlich ihrer Fürsorgepflicht bei Hitzewellen geschult?
7. Ist geplant, Schulungen oder Informationsmaterialien für schwangere Mitarbeiterinnen und deren Vorgesetzte anzubieten?
8. Über welches Monitoring der Raumtemperaturen an Arbeitsplätzen der kantonalen Verwaltung verfügt der Regierungsrat?
9. Wie wird sichergestellt, dass bei Temperaturen über 28 °C sofort geeignete Massnahmen zum Schutz schwangerer Mitarbeiterinnen getroffen werden?
10. Wie wird an Schulen mit überhitzten Schulzimmern umgegangen, wenn dort schwangere Lehrpersonen unterrichten?
11. Werden für schwangere Lehrpersonen bei Hitzetagen spezielle Schutzmassnahmen (bspw. temporäre Freistellung) angeboten?